

Bei Zahlungsverzögerung sind derzeit 8 v. H. „Verspätungszinsen“ auch *ohne Verschulden* zu zahlen¹⁰⁸⁾; der Entwurf hat diese Regelung übernommen und überläßt die Zinshöhe der besonderen staatlichen Festsetzung, § 46.

Die *Folgen* der Vertragsverletzung sind Schadensersatz und Rücktritt. Hierzu tritt die in allen Allgemeinen Lieferbedingungen festgesetzte *Vertragsstrafe*. Sie beträgt derzeit 0,1 v. H. pro Tag des Liefer- wie Abnahmeverzugs und 5 v. H. bei Qualitätsverletzung¹⁰⁹⁾. Der Gläubigerbetrieb ist sogar *verpflichtet*, die Vertragsstrafe geltend zu machen, wenn sie 100,— DM Ost im Monat oder insgesamt 500,— DM übersteigt, sofern die Leistung in Qualität, Sortiment oder Verpackung vom Vertrag abweicht oder wenn es gesetzlich angeordnet ist¹¹⁰⁾. Umstritten war, ob sie auf den Schadensersatz anzurechnen sei, der Entwurf hat dies bejaht, §§ 35, 82. Die *Aufrechnung* „mit einer fällig gewordenen Vertragsstrafe“ ist nach § 7. der 6. DVO nicht zulässig; deshalb wurde auch die Praxis der Vertragsgerichte, mit wirkendes Verschulden anzurechnen (§ 254 BGB), scharf beanstandet¹¹¹⁾. Beide Teile sollten die Vertragsstrafe zugunsten der Staatskasse verwirken¹¹²⁾. Gleichwohl läßt § 83 des Entwurfs die Befreiung des Schuldners wegen Mitverursachung des Gläubigers ganz oder teilweise zu.

Aus der *Praxis der Vertragsgerichte* seien drei Beispiele gegeben, um die Bedeutung des Vertragssystems zu zeigen:

Ein Betrieb liefert statt 47 t Sauerkohl nur 14 t, weil ihn seine eigenen Lieferanten im Stich ließen. Er hat die Vertragsstrafe zu zahlen, weil er das dem Abnehmerbetrieb nicht rechtzeitig anzeigte; belastend war dabei, daß er die Vertragsstrafe gegen die Lieferanten nicht ener-

¹⁰⁸⁾ 24. DB zur FinanzwirtschaftsVO vom 25. März 1954 (GBl. 357); dazu H. Graf, „Verspätungszinsen und Rechnungseinzugsverfahren“, NJ 1954, 131 ff.; Я. Nathan, ebd. S. 582/3; G. Näther, „Die Verzinsung von Forderungen in der volkseigenen Wirtschaft“, in „Aktuelle Probleme des Vertragssystems“, hrsg. vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft, 1957, S. 79 ff.

¹⁰⁹⁾ Vgl. auch § 2 der 6. DVO vom 23. Dezember 1953 (GBl. 1954, 22). Anders § 36 des Entwurfs: 0,05 % pro Tag bis zu 6%, 6%> wegen Qualitätsmangels oder Nichterfüllung (auch bei Rücktritt wegen Nichterfüllung!).

¹¹⁰⁾ So in Vorwegnahme des Entwurfs (§ 80): § 1 der VO zur Angleichung des Vertragssystems an die Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Wirtschaft — AngleichungsVO — vom 21. März 1957 (GBl. 209).

¹¹¹⁾ W. Reimers, „Über die Gefährdung der Vertragserfüllung und über das mitwirkende Verschulden im Allgemeinen Vertragssystem“, NJ 1953, 486 ff. (488 ff.).

¹¹²⁾ Vgl. auch G. Freytag, a. a. O., 208.